

Lesefassung

Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lützen (Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung - KitaKBS)

Reg.-Nr.: 10 20 12-51-2/b)

Änderungsnachweise

Satzungsform	AZ	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	10 20 23 51 2	25.11.2013	25.11.2013	Amtsblatt 13.12.2013	01.01.2014
1. Änderung	10 20 23 51 2	30.07.2019	30.07.2019	Amtsblatt Nr. 10 vom 13.09.2019	01.08.2019

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 8 und 14 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 i.V.m. SGB VIII, § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, der §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA vom 05.03.2003, GVBl LSA S. 48) letzte berücksichtigte Änderung des Gesetzes vom 13.12.2018, GVBl. LSA S. 420, hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 25.11.2013, geändert in der Sitzung am 30.07.2019 die Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lützen (Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung – KitaKBS) wie folgt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Lützen erhebt von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge im Sinne von § 13 Abs. 1 KiFöG für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.
- (2) Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung an die Stadt Lützen sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Stadt Lützen ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragserhebung erforderlich sind.
- (3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, der Stadt Lützen alle zur Kostenbeitragserhebung notwendigen Angaben zu übermitteln. Hierzu gehören bei Aufnahme des Kindes insbesondere:

- a) Name und gewöhnlicher Aufenthalt (Anschrift) der Eltern
 - b) Name und Geburtsdatum des Kindes
 - c) Name der Kindertageseinrichtung, in der das Kind betreut werden soll
 - d) Tag des Beginns und des Endes der Betreuung bzw. nur Tag des Beginns bei unbefristeter Betreuung
 - e) individueller täglicher bzw. wöchentlicher Betreuungsumfang
 - f) Name und Alter der Geschwisterkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Änderungen zu den Angaben zu a) bis f) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Stadt Lützen unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Lützen haben, können vom Träger der jeweiligen Einrichtung erst dann aufgenommen werden, wenn vor der Aufnahme eine Vereinbarung über die Kostenerstattung zwischen den Eltern des Kindes, der Wohnsitzgemeinde des Kindes sowie der Stadt Lützen abgeschlossen ist.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie sonstige Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung der Stadt Lützen veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenmaßstab und Kostensatz

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der der Stadt Lützen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) **für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kinderkrippe):**
 1. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden *104 Euro je Monat*
 2. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden *152 Euro je Monat*
 3. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden *178 Euro je Monat*
 4. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden *192 Euro je Monat*
 5. für eine tägliche Betreuungszeit von über 10 Stunden *219 Euro je Monat*
 6. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden *125 Euro je Monat*
 7. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden *138 Euro je Monat*
 - b) **für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten):**
 1. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden *77 Euro je Monat*
 2. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden *117 Euro je Monat*
 3. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden *138 Euro je Monat*
 4. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden *156 Euro je Monat*
 5. für eine tägliche Betreuungszeit von über 10 Stunden *182 Euro je Monat*
 6. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden *89 Euro je Monat*
 7. für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden *103 Euro je Monat*
 - c) **für die Betreuung von Schulkindern**
 1. für eine Betreuung von bis zu 4 Stunden schultätlich ohne Ferienbetreuung *53 Euro je Monat*

2. für eine Betreuung von bis zu 5 Stunden schultätlich ohne Ferienbetreuung *62 Euro je Monat*
3. für eine Betreuung von bis zu 6 Stunden schultätlich ohne Ferienbetreuung *70 Euro je Monat*

d) für die Betreuung von Schulkindern in den Ferienzeiten

1. für eine Betreuung von bis zu 4 Stunden schultätlich bei Ferienbetreuung *3,90 Euro je Tag*
 2. für eine Betreuung von bis zu 5 Stunden schultätlich bei Ferienbetreuung *3,50 Euro je Tag*
 3. für eine Betreuung von bis zu 6 Stunden schultätlich bei Ferienbetreuung *2,55 Euro je Tag*
- (3) Die Kostensätze nach Abs. 2 gelten auch, soweit die Betreuungsangebote nicht täglich, sondern verteilt auf weniger als 5 Wochentage in Anspruch genommen werden (Blockmodell).
 - (4) Die Kostenbeiträge nach Abs. 2 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten stellt die Kindertageseinrichtung eine kindgerechte Mittagsmahlzeit durch individuelle Anbieter oder durch den Träger der Einrichtung sicher. Das Entgelt für diese Verpflegung ist auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung mit den Eltern an diesen zu entrichten.
 - (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, beträgt der gesamte Kostenbeitrag höchstens den Wert des Kostenbeitrages, der für das älteste betreute Kind zu entrichten ist, das noch nicht die Schule besucht (§ 13 Abs. 4 KiFöG).
 - (6) Soweit Eltern die für Ihr Kind die vereinbarte regelmäßige Betreuungszeit überschreiten müssen oder wollen, kann zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 2 ein Kostenbeitrag erhoben werden. Dieser beträgt
 - a) für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kinderkrippe) *26 Euro*
 - b) für die Betreuung von Kinder über drei Jahren (Kindergarten) *14 Euro*
 - c) für die Betreuung von Schulkindern je in Anspruch genommene angefangene Betreuungsstunde. *11 Euro*

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung.

§ 6 Entstehung der Kostenbeitragsschuld und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten

Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich ist, die Tageseinrichtung besucht.

- (2) Bei Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zum Kindergarten wird der Kostenbeitrag für den Kindergarten ab dem auf den 3. Geburtstag des Kindes folgenden Monat erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Beitrag ist am 5. des laufenden Betreuungsmonats fällig.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Erkrankung des Kindes, dessen sonstige Abwesenheit oder durch eine Schließzeit der Tageseinrichtung grundsätzlich nicht unterbrochen. Die Stadt Lützen kann bei längerfristiger Erkrankung des Kindes von mehr als einem Monat im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (2) Kostenbeitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Bleibt der Schuldner mit mehr als dem zweifachen des monatlich geschuldeten Kostenbeitrags im Verzug, kann das zu betreuende Kind von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Lützen, den 30.07.2019

Weiß
Bürgermeister